

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet "Gaisenmoos"**

vom 22. September 1995

Aufgrund der §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und der §§ 22 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, Stadtkreis Freiburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Gaisenmoos".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 25,5 ha.
- (2) Es umfaßt die Gewanne "Gaisenmoos", "Hartacker" und "Hinter den Reutematten" sowie Teile der Gewanne "Reutematten", "Zwischen den Bächen" und "Kuhlager" auf Gemarkung Tiengen der Stadt Freiburg im Breisgau mit den in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken nach dem Stand vom 11. November 1991.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlage 1 und Karten wird beim Regierungs-

präsidium Freiburg und beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Anlage 1 und Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

- die Erhaltung von strukturreichen Feuchtwäldern mit seltenen Pflanzengemeinschaften, unter anderem Schwarzerlenbruchwäldern;
- die Erhaltung der Population zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, unter anderem von Farnarten, die in diesen Lebensräumen vorkommen;
- die Sicherung eines hervorragenden Beispiels für Quellaustritte des Dreisamschwemmfächers.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

- (2) Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;.
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücknutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Naturschutzgebiet außerhalb von Wegen oder auf Trampelpfaden zu begehen oder zu befahren;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) neben der bestehenden keine weitere Ablenkungsfütterung für Wildschweine eingerichtet und unterhalten werden darf,
 - b) Salzlecken nicht in Waldteilen mit Schwarzerlenbruch oder Erlen-Eschenwäldern sowie in der Nähe von Königsfarnstandorten eingerichtet und unterhalten werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

- a) bei der Verjüngung und Bestandspflege Laubbaum-Mischbestände aus standortgerechten einheimischen Arten begründet und ausgeformt werden,
 - b) Kahlhiebe eine Fläche von 1 ha nicht überschreiten dürfen, wobei angrenzende, noch nicht gesicherte Kulturen auf die Kahlfäche anzurechnen sind; jedoch dürfen Erlen-Eschenbestände nur bis zu Horstgröße, Erlenbestände nur bis zu Gruppengröße geräumt werden,
 - c) quellige Stellen und Wuchsorte des Königsfarns nicht mit schweren Maschinen befahren werden dürfen und bei aufgeweichtem Boden dort das Fällen oder Holzrücken nicht erlaubt ist;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 5. für die Inanspruchnahme des Waldrandbereiches der Grundstücke Flst.Nr. 3011, 3033 und 4094 zum Aufstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen im bisherigen Umfang für das jährlich stattfindende Baggerseefest der Tuniberg-Trachtenkapelle Tiengen e.V.;
 6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 ist insoweit nicht anzuwenden. Eine Einzäunung des Gebietes ist nicht vorgesehen.

Schlußvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27. September 1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1993, über das Landschaftsschutzgebiet "Mooswald" außer Kraft.

Öffentlich bekanntgemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 26.1.1996, S. 67.

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)

Verzeichnis der Grundstücke im
Naturschutzgebiet "Gaisenmoos"
nach dem Stand vom 11. November 1991

Gemarkung Tiengen

Flst.Nr. 3010-3017, 3019, 3020, 3023, 3026, 3026/1, 3028-3030, 3030/1, 3033, 3511 (Teil),
3600-3602, 3604-3612, 3612/1, 3613-3620, 3625, 3625/1-2, 3626-3639, 3797/10 (Teil), 4094
(Teil), 4094/1-2, 5176 (Teil), 5197, 5198